



**Westdeutsche  
Bowling Union e.V.**

---

# WBU-Jugendordnung

Stand Februar 2023

## **1. Grundsätze**

- 1.1 Die Jugend der Westdeutschen Bowling Union e.V. (WBU) nimmt die Aufgaben der sportlichen Jugendarbeit im Bereich der WBU wahr. Sie ist ein Teil der DBU/DKB- Jugend.
- 1.2 Der Jugend der WBU gehören die Jugendlichen und die von der Jugend gewählten Mitarbeiter der sportlichen Jugendarbeit an.
- 1.3 Die Jugend der WBU ist nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetz und des Kinder- und Jugendplans des Bundes zur Kooperation mit den satzungsgemäßen Organen und Ausschüssen der DBU und des DKB verpflichtet. Sie erkennt die von den DBU- und DKB- Organen beschlossenen Satzungen und Ordnungen an. Darüber hinaus sieht sie eine Aufgabe darin, Jugendliche auf Basis des Sports zu mündigen Staatsbürgern zu erziehen sowie den Breiten- und Spitzensport in der Jugend zu fördern und Jugendliche zur Übernahme von Ämtern auszubilden.
- 1.4. Die Jugend der WBU verpflichtet sich zur Einhaltung der in §2 der WBU-Satzung aufgezeigten Grundsätze zur Dopingbekämpfung und Maßnahmen gegen Gewalt.
- 1.5 Die Jugend der WBU führt jugendsportliche Veranstaltungen aus WBU-Ebene durch. Sie fördert - entsprechend ihrer Möglichkeiten – durch Wettkämpfe mit ausländischen Jugendgruppen die Bereitschaft zur internationalen Verständigung.
- 1.6 Die Jugend der WBU ist parteipolitisch und religiös neutral. Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- 1.7 Die Jugend der WBU führt und verwaltet sich in der sportlichen Jugendarbeit selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der erlassenen Ordnungen.

## **2. Organe**

- 2.1 Die Organe der WBU-Jugend sind:
  - WBU - Jugendtag
  - WBU - Jugendvorstand

## **3. WBU – Jugendtag**

- 3.1 Der WBU – Jugendtag ist das oberste Organ der WBU-Jugend. Er besteht aus:
  - Verbandsjugendausschuss (einschl. stv. Verbandsjugendsprecher/in)
  - Vereinsjugendwarten
  - Vereinsjugendsprechern
- 3.2 Der Verbandsjugendtag findet jährlich vor dem ordentlichen Verbandstag statt. Für die Vorbereitung, Durchführung und Ausrichtung des Verbandsjugendtages gelten die Bestimmungen der WBU-Satzung für den Verbandstag und die WBU-Geschäftsordnung entsprechend. Die Einladung ergeht zusammen mit der Einladung zum Verbandstag.
- 3.3 Jedes Mitglied des Verbandsjugendtages hat nur eine Stimme. Personen mit Doppelfunktion haben jeweils nur ein Stimmrecht. Stimmübertragung von Vereinsjugendwarten und Vereinsjugendsprechern ist möglich.

Falls kein Vertreter eines Mitgliedvereins am Jugendtag teilnehmen kann, kann die Stimmübertragung nur an einen anderen Verein erfolgen. Mitglieder der WBU-Organe können beim Jugendtag nur das Stimmrecht für den Verein wahrnehmen, dem sie selbst angehören.

- 3.5 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stehen bei Wahlen mehrere Kandidaten zur Verfügung so ist der gewählt, der im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit sind Stichwahlen bis zur Entscheidung durchzuführen.
- 3.6 Auf Antrag sind Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen. Stehen bei Wahlen mehrere Kandidaten zur Verfügung, ist geheim zu wählen.
- 3.7 Abwesende können nur gewählt werden, wenn die Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.
- 3.8 Der WBU-Jugendtag wählt den Jugendvorstand. Wiederwahlen sind möglich. Die Amtszeiten richten sich nach der WBU-Satzung. Der/Die gewählte Verbandsjugendwart/In und der/die Stellvertreter/in müssen durch den Verbandstag bestätigt werden. Der/Die Verbandsjugendwart/in ist ordentliches Mitglied des WBU-Vorstandes.
- 3.9 Im Falle des Ausscheidens des/der Verbandsjugendwartes/in während der ordentlichen Amtszeit überminnt der – vom Verbandstag bestätigte – Stellvertreter durch Beschluss des WBU-Vorstandes das Amt kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl. Ein Stellvertreter kann vom WBU-Vorstand kommissarisch eingesetzt werden.
- 3.10 Der Verbandsjugendvorstand besteht aus:
- Verbandsjugendwart/in
  - Vertreter Verbandsjugendwart/in
  - Verbandsjugendsprecher/in
- (Verbandsjugendwart und Vertreter müssen unterschiedlichen Geschlechts sein.)**
- 3.11 Der/Die Verbandsjugendsprecher/in und deren Vertreter werden von den an der Landesmeisterschaft Jugend Einzel oder Doppel anwesenden, teilnahmeberechtigten Jugendlichen gewählt. Der genaue Termin wird zusammen mit den Durchführungsbestimmungen Jugend Einzel/Doppel veröffentlicht. Er/Sie muss zum Zeitpunkt der Wahl Jugendlicher im Sinne der Altersklasseneinteilung der DBU-Sportordnung sein. Wiederwahlen sind möglich, jedoch endet die Amtszeit in dem Sportjahr, in der er/sie das 23. Lebensjahr vollendet.
- 3.12 Für Verbandsjugendwart und Vertreter gilt: Wählbar ist nur, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. **WBU – Jugendausschuss**
- 4.1 Der WBU-Jugendausschuss besteht mindestens aus:
- Verbandsjugendwart/in
  - Stellvertreter/in
  - Jugendsprecher/in
- 4.2 Zur Durchführung der Aufgaben des WBU-Jugendausschusses können auf Antrag Verbandsjugendwart/in weitere Mitglieder gewählt werden.

- 4.3 Trainer/Coaches werden vom Jugendvorstand in Abstimmung mit dem Vorstand der WBU berufen. Die Arbeit erfolgt ehrenamtlich. Sie werden bei Bedarf in die Entscheidungen des Jugendvorstandes einbezogen.
- 4.4 Die Aufgaben des WBU-Jugendausschusses sind:
- Ausführung der vom WBU-Jugendtag beschlossenen Angelegenheiten
  - Planung und Durchführung von Jugend-Sportveranstaltungen im Rahmen der Sportordnung
  - Erstellung und Einhaltung des Haushaltsplans
  - Nachweis der Einnahmen und Ausgaben; Abrechnung mit dem Verbandsgeschäftsführer
  - Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer der WBU
  - Vertretung des Landesverbandes bei Jugendtagen der übergeordneten Verbände

## **5. Gültigkeit**

- 5.1 Die vom Verbandsjugendtag am 11.02.2023 verabschiedete Jugendordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den WBU-Verbandstag am [11.02.2023](#) in Kraft.